



Brüssel, 27. Februar 2018
Rev1

MITTEILUNG

DER AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND DIE EU-VORSCHRIFTEN IN DEN BEREICHEN VERBRAUCHERSCHUTZ UND PASSAGIERRECHTE

Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union seine Absicht mitgeteilt, aus der Union auszutreten. Dies bedeutet, dass das gesamte Primär- und Sekundärrecht der Union ab dem 30. März 2019, um 00:00 Uhr (MEZ) (im Folgenden das „Austrittsdatum“)¹ nicht mehr für das Vereinigte Königreich gilt, es sei denn, ein ratifiziertes Austrittsabkommen sieht ein anderes Datum vor². Das Vereinigte Königreich wird dann zu einem „Drittland“³.

Die Vorbereitung auf den Austritt ist nicht nur eine Angelegenheit der EU und der nationalen Behörden, sondern betrifft auch private Akteure.

Angesichts der erheblichen Ungewissheit, insbesondere hinsichtlich des Inhalts eines möglichen Austrittsabkommens, sind die betroffenen Akteure auf rechtliche Auswirkungen hinzuweisen, die zu berücksichtigen sind, wenn das Vereinigte Königreich zu einem Drittland wird.

Vorbehaltlich etwaiger Übergangsbestimmungen, die in einem möglichen Austrittsabkommen enthalten sein können, gelten die allgemeinen EU-Vorschriften im Bereich des Verbraucherrechts (wie die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken⁴, die Richtlinie über die Rechte der Verbraucher⁵, die Richtlinie über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen⁶, die Richtlinie über den Verbrauchsgüterkauf und

¹ Der Europäische Rat kann im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich gemäß Artikel 50 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union einstimmig beschließen, dass die Verträge zu einem späteren Zeitpunkt keine Anwendung mehr finden.

² Derzeit werden Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich über ein Austrittsabkommen geführt.

³ Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

⁴ Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt („Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken“) (ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 22).

⁵ Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64).

⁶ Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. L 95 vom 21.4.1993, S. 29).

Garantien für Verbrauchsgüter⁷, die Richtlinie über Pauschalreisen⁸ - siehe Abschnitte 1 und 2 unten) und die EU-Vorschriften zu Passagierrechten (siehe Abschnitt 3 unten) ab dem Austrittsdatum nicht mehr für das Vereinigte Königreich⁹.

Dies wirkt sich insbesondere wie folgt aus:

1. ERWERB VON WAREN ODER DIENSTLEISTUNGEN DURCH VERBRAUCHER IN DER EU BEI IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH ANSÄSSIGEN UNTERNEHMERN¹⁰

Verbraucher mögen am oder nach dem Austrittsdatum in der EU Waren oder Dienstleistungen bei im Vereinigten Königreich ansässigen Unternehmern erwerben.

Nach EU-Recht ist auf einen Vertrag, den ein Verbraucher mit einem in einem anderen Land ansässigen Unternehmer abschließt, der seine gewerbliche Tätigkeit auf irgendeine Weise auf das Wohnsitzland des Verbrauchers ausrichtet, im Allgemeinen das Recht des Staates anwendbar, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Es ist möglich, ein anderes Recht zu wählen; durch eine solche Wahl darf dem Verbraucher jedoch nicht der Schutz entzogen werden, der ihm durch nicht abdingbare Rechtsbestimmungen des Staates seines gewöhnlichen Aufenthaltsorts gewährt wird¹¹. Auf dieser Grundlage werden die EU-Gerichte weiterhin die EU-Vorschriften zum Verbraucherschutz anwenden, auch wenn sich der Unternehmer im Vereinigten Königreich befindet. Dazu gehören insbesondere die Vorschriften gemäß:

- der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken¹²;
- der Richtlinie über die Rechte der Verbraucher¹³;

⁷ Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter (ABl. L 171 vom 7.7.1999, S. 12).

⁸ Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen (ABl. L 326 vom 11.12.2015, S. 1).

⁹ Diese Mitteilung behandelt nicht die spezifischen EU-Vorschriften für den elektronischen Geschäftsverkehr, insbesondere die Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1).

¹⁰ Diese Mitteilung befasst sich nicht mit anderen praktischen Aspekten des grenzüberschreitenden Einkaufs in Drittländern, wie z. B. den EU-Vorschriften über Mehrwertsteuer, Zölle und Einfuhrbeschränkungen.

¹¹ Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) (ABl. L 177 vom 4.7.2008, S. 6). Zu Ausnahmen von dieser allgemeinen Vorschrift siehe Artikel 6 Absätze 2 bis 4 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008.

¹² Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) (ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 22).

- der Richtlinie über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen¹⁴;
- der Richtlinie über den Verbrauchsgüterkauf und Garantien für Verbrauchsgüter¹⁵;
- der Richtlinie über Preisangaben¹⁶ und
- der Richtlinie über Pauschalreisen¹⁷.

Bezüglich individueller Klagen, die ein Verbraucher aus der EU-27 vor einem Gericht der EU-27 gegen einen Händler mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich erhebt¹⁸, der seine gewerbliche Tätigkeit auf den Mitgliedstaat des Wohnsitzes des Verbrauchers¹⁹ ausgerichtet hat, hat der Austritt keine Auswirkungen bezüglich der internationalen Zuständigkeit; in diesen Fällen gelten die EU-Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit, die es dem Verbraucher gestatten, den Händler in dem EU-27-Mitgliedstaat, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, zu verklagen, unabhängig davon, ob der Händler seinen Wohnsitz in der EU oder in einem Drittland hat²⁰. Die Anerkennung und Vollstreckung einer Gerichtsentscheidung der EU-27 im Vereinigten Königreich und umgekehrt wird jedoch ab dem Austrittsdatum durch die nationalen Vorschriften der EU-27 und des Vereinigten Königreichs geregelt²¹.

¹³ Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64).

¹⁴ Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. L 95 vom 21.4.1993, S. 29).

¹⁵ Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter (ABl. L 171 vom 7.7.1999, S. 12).

¹⁶ Richtlinie 98/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse (ABl. L 80 vom 18.3.1998, S. 27).

¹⁷ Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen (ABl. L 326 vom 11.12.2015, S. 1).

¹⁸ Obwohl grenzüberschreitende Rechtsstreitigkeiten von Verbrauchern relativ selten sind, wird dieser Aspekt hier behandelt, um einen vollständigen Überblick zu geben.

¹⁹ Verbraucherverträge fallen unter Artikel 17 Absatz 1 Buchstaben a bis c der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1).

²⁰ Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012.

²¹ Für Verfahren und Rechtssachen, die am Austrittsdatum anhängig sind, versucht die EU, Lösungen für einige der Sachverhalte zu finden, die eintreten könnten. Die einschlägigen Grundsätze des Standpunkts der EU im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen wurden hier (auf Englisch) veröffentlicht: https://ec.europa.eu/commission/publications/position-paper-judicial-cooperation-civil-and-commercial-matters_en.

Die EU-Vorschriften, die die Verfügbarkeit einer außergerichtlichen Streitbeilegung²² sicherstellt und den Zugang zur Online-Streitbeilegung²³ erleichtert, gelten ab dem Austrittsdatum nicht mehr für das Vereinigte Königreich, und die EU-Plattform zur Online-Streitbeilegung ist für Beschwerden gegen im Vereinigten Königreich niedergelassene Unternehmer nicht mehr verfügbar.

Hinsichtlich der behördlichen Durchsetzung (z. B. zur Erreichung der Einstellung einer Geschäftspraktik) gilt die Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden („Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz“)²⁴ nicht mehr für das Vereinigte Königreich. Dies bedeutet, dass die Behörden des Vereinigten Königreichs ab dem Austrittsdatum nicht mehr durch EU-Recht verpflichtet sind, bei grenzüberschreitenden Forderungen zusammenzuarbeiten.

Darüber hinaus gelten ab dem Austrittsdatum EU-Vorschriften, die von den EU-Mitgliedstaaten benannten „qualifizierten Einrichtungen“ die Befugnis gewähren, in einem anderen Mitgliedstaat Unterlassungsklagen zu erheben, nicht mehr für das Vereinigte Königreich²⁵.

2. INSOLVENZSCHUTZ FÜR REISENDE (PAUSCHALREISEN)

- Nach EU-Recht sind in der EU niedergelassene Veranstalter von Pauschalreisen verpflichtet, Sicherheit für die Erstattung der von Reisenden geleisteten Zahlungen sowie die Rückbeförderung der Reisenden im Fall der Insolvenz der Veranstalter zu leisten²⁶. Nicht in der EU niedergelassene Veranstalter, die Verbrauchern in der EU Pauschalreisen verkaufen oder zum Verkauf anbieten, oder in irgendeiner Weise solche Tätigkeiten auf die EU ausrichten, müssen ebenfalls in jedem der Mitgliedstaaten, in denen sie Pauschalreisen verkaufen, einen solchen Insolvenzschutz bieten²⁷. Bietet ein in einem Drittland niedergelassener Veranstalter Verbrauchern in der EU jedoch keine Pauschalreisen zum Verkauf an und richtet seine Verkaufstätigkeit nicht auf die EU aus („passive Verkäufe“), findet das EU-Recht, das einen obligatorischen Insolvenzschutz vorsieht, keine Anwendung. Dies bedeutet, dass bei passiven Verkäufen der nach EU-Recht gewährte Insolvenzschutz nicht für ab dem

²² Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten (Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten) (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 63).

²³ Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten (Verordnung über Online-Streitbeilegung) (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 1).

²⁴ ABl. L 364 vom 9.12.2004, S. 1.

²⁵ Artikel 4 der Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (ABl. L 110 vom 1.5.2009, S. 30).

²⁶ Siehe Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/2302.

²⁷ Siehe Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/2302.

Austrittsdatum eintretende Insolvenzen von im Vereinigten Königreich niedergelassenen Veranstaltern gilt.

- Ab dem Austrittsdatum gelten die EU-Vorschriften, die die gegenseitige Anerkennung von Insolvenzabsicherungen, die nach den Anforderungen des Heimatlandes eines Veranstalters geleistet wurden, vorsehen²⁸, nicht mehr für eine Insolvenzabsicherung, die nach den im Vereinigten Königreich geltenden Anforderungen geleistet wurde. Dies bedeutet, dass die EU-27-Mitgliedstaaten ab dem Austrittsdatum nicht mehr automatisch verpflichtet sind, eine im Vereinigten Königreich geleistete Insolvenzabsicherung als Erfüllung der Anforderungen an den Insolvenzschutz von Pauschalreiseveranstaltern gemäß Artikel 17 der Richtlinie (EU) 2015/2302 anzuerkennen.

3. EU-PASSAGIERRECHTE

- Flugreisende: Die EU-Vorschriften über Fluggastrechte²⁹ gelten ab dem Austrittsdatum nicht mehr für Fluggäste, die von einem Flughafen im Vereinigten Königreich einen Flug zu einem Flughafen im Gebiet eines EU-27-Mitgliedstaats antreten, es sei denn das ausführende Luftfahrtunternehmen ist ein Luftfahrtunternehmen der Union, verfügt also über eine von einem EU-27-Mitgliedstaat erteilte Betriebsgenehmigung. Dies bedeutet, dass trotz des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU die nach EU-Recht gewährten Fluggastrechte weiter für Fluggäste gelten, die aus dem Vereinigten Königreich mit einem Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu einem Flughafen im Hoheitsgebiet eines EU-27-Mitgliedstaats abfliegen. Die nach EU-Recht gewährten Fluggastrechte gelten jedoch ab dem Austrittsdatum nicht für Flüge mit gemeinschaftsfremden Luftfahrtunternehmen, die aus dem Vereinigten Königreich in die EU-27 starten.

EU-Vorschriften, die behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität besondere Rechte gewähren³⁰, gelten ab dem Austrittsdatum nicht mehr für behinderte Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität, die von einem Flughafen im Vereinigten Königreich abfliegen, einen solchen im Transit benutzen oder auf einem solchen ankommen. Bestimmte Rechte, wie die Hilfeleistung von Luftfahrtunternehmen, gelten jedoch weiter für Fluggäste, die von einem Flughafen im Vereinigten Königreich zu einem Flughafen in der EU-27 abfliegen, wenn das ausführende Luftfahrtunternehmen ein Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft ist³¹.

²⁸ Artikel 18 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/2302.

²⁹ Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen (ABl. L 46 vom 17.2.2004, S. 1).

³⁰ Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität (ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 1).

³¹ Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2006.

- Schiffsreisende: EU-Vorschriften über Rechte von Schiffsreisenden³² gelten am und nach dem Austrittsdatum weiter für Passagiere, wenn der Einschiffungshafen in der EU-27³³ oder im Vereinigten Königreich liegt, vorausgesetzt der Ausschiffungshafen liegt in der EU-27 und der Verkehrsdienst wird von einem Beförderer erbracht, der im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats niedergelassen ist oder Personenverkehrsdienste von oder nach einem Mitgliedstaat anbietet („Beförderer aus der Union“)³⁴.
- Busreisende: EU-Vorschriften über Rechte von Busreisenden³⁵ gelten am und nach dem Austrittsdatum weiter für Fahrgäste von Linienverkehrsdiensten³⁶ aus dem oder in das Vereinigte Königreich, bei denen der Abfahrts- oder der Ankunftsort des Fahrgastes in der EU-27 liegt und die planmäßige Wegstrecke 250 km oder mehr beträgt³⁷.
- Bahnreisende: EU-Vorschriften über die Rechte der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr³⁸ gelten am und nach dem Austrittsdatum weiter für Schienenpersonenverkehrsdienste im Gebiet der Union³⁹, sofern das Eisenbahnunternehmen gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2012/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums⁴⁰ zugelassen ist.

Auf den Websites der Kommission zu Verbraucherschutz (https://europa.eu/youreurope/citizens/consumers/index_de.htm) und Passagierrechten (https://europa.eu/youreurope/citizens/travel/passenger-rights/index_de.htm) sind allgemeine Informationen verfügbar. Die entsprechenden Seiten werden bei Bedarf mit weiteren Informationen aktualisiert.

Europäische Kommission

³² Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 1).

³³ Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1177/2010.

³⁴ Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 3 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1177/2010. Für Kreuzfahrtpassagiere gelten besondere Vorschriften, siehe Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1177/2010.

³⁵ Verordnung (EU) Nr. 181/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 1).

³⁶ Für Passagiere von Gelegenheitsverkehrsdiensten gelten besondere Vorschriften, siehe Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 181/2011.

³⁷ Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 181/2011.

³⁸ Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 14).

³⁹ Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007.

⁴⁰ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 32.

Generaldirektion Justiz und Verbraucher
Generaldirektion Mobilität und Verkehr